

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 20.12.2010

Niedergang, Insolvenz und Zerschlagung/Verkauf der Schneider Technologies AG und Töchter – Abschluss der Insolvenzverfahren und ggf. Rückzahlungen von Geldern an freistaatliche Einrichtungen (Schneider AG XXX)

Ende März 2002 wurden die Insolvenzverfahren für die *Schneider Technologies AG* (ST) und ihre beiden Töchter *Schneider Laser Technologies AG* (SLT) und *Schneider Electronics AG* (SE) eröffnet. Größte Gläubigerin der ST mit Darlehen in Höhe von etwa 13 Millionen Euro war zu diesem Zeitpunkt die LfA Förderbank Bayern, die im Übrigen auch seit 1998 Hauptaktionärin der ST war. Auf Anfragen nach der konkreten Höhe der Verluste der LfA im Zusammenhang mit deren Engagement bei der ST wurde seitens der Staatsregierung auf die laufenden Insolvenzverfahren verwiesen. Auch die Bayerische Forschungstiftung, die Fördermittel in Höhe von etwa 9 Millionen Euro an die Schneider AG ausgereicht hatte, hat Rückforderung bei den Insolvenzverwaltern der *Schneider Technologies AG* und der *Schneider Laser Technologies AG* zur Tabelle angemeldet.

In der Beantwortung der vorangegangenen Anfrage (Schneider AG XXIX vom Oktober 2007) erklärt die Staatsregierung: „Diese Insolvenzverfahren sind nach den Ausführungen des Insolvenzverwalters in seinen Sachstandsberichten weit fortgeschritten und in der Restabwicklung begriffen, wobei mit der Erstellung der Schlussberichte bereits begonnen wurde.“ Auch hatte beispielsweise der Insolvenzverwalter der ST und der SE immer wieder kundgetan, „das Verfahren zeitnah abschließen“ zu wollen. Dem Amtsgericht Memmingen hatte er die Einreichung des Schlussberichts für das dritte Quartal 2007 angekündigt.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen an die Staatsregierung:

1. Sind die Insolvenzverfahren mittlerweile abgeschlossen, und wenn ja, was waren die Zeitpunkte der jeweiligen Beendigung der Verfahren?
2. Wenn Frage 1 mit Nein zu beantworten ist, was waren die Gründe für die weiteren Verzögerungen und für wann ist der Abschluss der Verfahren zu erwarten?
3. Wenn Frage 1 mit Ja zu beantworten ist, kam es dann zu Rückzahlungen der LfA-Darlehen und der von der Forschungstiftung ausgereichten Fördermittel, und wenn ja,

zu welcher Quote und in welcher Höhe?

4. Wenn Frage 1 mit Nein zu beantworten ist, in welcher Größenordnung erwartet die Staatsregierung Rückzahlungen der LfA-Darlehen und der von der Forschungstiftung ausgereichten Fördermittel?
5. Konnte die Forschungsförderung irgendwelche Ergebnisse aufweisen, und wenn ja, welche, und gab es Erlöse durch Patentverkäufe, Lizenzzahlungen oder Ähnliches?
6. a) Wie hoch waren die Ausgaben der LfA im Zusammenhang mit der Schneider-Insolvenz seit Einreichen der Insolvenzanträge für Anwälte und sonstige Berater und wurden ansonsten irgendwelche Zahlungen an Dritte geleistet, und wenn ja, an wen und in welcher Höhe, und b) wie hoch waren zugesicherte und übernommene Kosten für Rechtsbeistände (Freshfields, Linklaters, Oppenhoff & Rädler AG, u. a.) von Mitgliedern ehemaliger Organe der Gesellschaft (die gem. AR-Protokoll von der Gesellschaft bzw. der LfA getragen werden sollten), wurden diese Kosten dann von den D&O-Versicherungen übernommen, und wenn nein, weshalb nicht?
7. Sind der Staatsregierung Aktivitäten/Aufklärungsbestrebungen geschädigter Anleger bekannt, welche zugunsten des Freistaates Bayern verwertbares Wissen, etwa bezüglich von Ansprüchen an handelnde Organe, zutage gebracht haben?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 22.02.2011

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die beiden beim Amtsgericht Memmingen anhängigen Insolvenzverfahren betreffend die *Schneider Electronics AG* und die *Schneider Technologies AG* stehen kurz vor dem Abschluss. In beiden Verfahren fand am 7. Februar 2011 der Schlusstermin gemäß § 197 InsO statt. Nach dieser abschließenden Gläubigerversammlung kann das Verfahren aufgehoben werden, sobald der Insolvenzverwalter die Schlussverteilung vorgenommen hat. Dies kann erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Gründe für die Verfahrensdauer sowie der weitere Zeitbedarf sind für die Staatsregierung nicht ersichtlich. Die Staatsregierung ist nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, die den Ablauf und die Gestaltung des Insolvenzverfahrens betreffen. Durch die Abwicklung des Insolvenzverfahrens wird der Verantwortungsbereich der Staatsregierung nicht berührt (vgl. BayVerfGHE 59, 144 (188 f.)).

Über das die Schneider Laser Technologies AG betreffende Insolvenzverfahren kann nicht berichtet werden kann, da dieses beim Amtsgericht Gera (Thüringen) geführt wird und somit nicht dem Verantwortungsbereich der Bayerischen Staatsregierung unterliegt. Ist der Verantwortungsbereich der Staatsregierung nicht betroffen, so besteht auch keine Verpflichtung zur Aufklärung (vgl. BayVerfGHE 59, 144 (188 f.)).

Zu 3.:
Entfällt.

Zu 4.:
Die LfA und die Bayerische Forschungsstiftung erwarten Rückzahlungen gemäß der nach der Schlussverteilung feststehenden Quoten. Gemäß der öffentlich einsehbaren Handelsregisterauszüge steht im Verfahren Schneider Electronics AG bei einer Gesamtsumme an Forderungen in Höhe von 49.300.950,94 € ein Betrag von voraussichtlich 6.152.550,79 € zur Verteilung zur Verfügung, bei der Schneider Technologies AG ein Betrag von 2.268.611,79 € bei einer Gesamtsumme von Forderungen in Höhe von 172.460.721,87 €.

Zu 5.:

Im Rahmen der Forschungsförderung durch die Bayerische Forschungsstiftung wurden die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Laser-Display-Technologie bis hin zu einem Demonstrator entwickelt. Die Forschungsaktivitäten konzentrierten sich dabei auf die Ausarbeitung der Bildgebung. Die Forschungsarbeiten konnten aus wissenschaftlich-technologischer Sicht als weitgehend erfolgreich abgeschlossen gewertet werden. Ob im Rahmen des Insolvenzverfahrens Erlöse aus Patentverkäufen, Lizenzen o. ä. angefallen sind, ist nicht bekannt.

Zu 6.:

Aufwendungen für Rechtsbeistände und Beratung der LfA betreffen das operative Geschäft der Anstalt. Das parlamentarische Fragerecht bezieht sich nur auf den Verantwortungsbereich der Staatsregierung, also auf die Handhabung der staatlichen Rechtsaufsicht. Die Überwachung einzelner privatrechtlicher Bankgeschäfte und Geschäftsverbindungen fällt grundsätzlich nicht in den Verantwortungsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde (BayVerfGHE 59, 144). Anlass für rechtsaufsichtliches Handeln ist nicht gegeben, zumal von der LfA keine Kosten für Rechtsbeistände von Mitgliedern ehemaliger Organe der Schneider Technologies AG übernommen wurden.

Zu 7.:

Der Staatsregierung sind Aktivitäten eines Anlegers bekannt, der behauptet, Sachverhalte zu kennen, die für die Durchsetzung von Ansprüchen der LfA Förderbank Bayern von Bedeutung seien. Dokumente wurden hierzu nicht vorgelegt.